

Dr. Wolfram Viefhues (Hrsg.)

# Elektronischer Rechtsverkehr

Neues vom beA

# Neues vom beA

## Inhalt

	Rdn		Rdn
<b>A. Einleitung</b> . . . . .	1	<b>III. Einführung eines beschleunigten Online-Verfahrens</b> . . . . .	60
<b>B. beA: Update Version 3.4 Cosack</b> . . . . .	10	1. Eingabemasken und zentrale Online-Gerichte für massenhaft auftretende Streitigkeiten . . . . .	60
I. beA Version 3.4. . . . .	10	2. Eingabemasken und zentrale Entscheidungsabläufe bei der söp. . . . .	61
1. Vorher beA Client-Security aktualisieren . . . . .	12	<b>IV. Strukturierung des Parteivortrags und des Verfahrens</b> . . . . .	63
2. Nicht durch die Versionsnummern verwirren lassen . . . . .	14	1. Gemeinsames elektronisches Dokument (Basisdokument) . . . . .	63
3. Bei Anwaltssoftware Kompatibilität prüfen . . . . .	18	2. Strukturierung des Parteivortrags mit und ohne digitale Werkzeuge in Schiedsverfahren . . . . .	64
4. Welche Verbesserungen bringt das beA-Update? . . . . .	19	<b>V. Videoverhandlung und Protokollierung</b> . . . . .	65
a) Dateinamen . . . . .	19	1. Virtuelle Verhandlungen per Videokonferenz und Wortprotokolle . . . . .	66
b) Rechteverwaltung . . . . .	20	2. Videoverhandlungen und Wortprotokolle in Schiedsverfahren . . . . .	67
c) Strukturdatensatz: Angaben im Betreff werden als Verfahrensgegenstand übermittelt . . . . .	21	<b>VI. (Teil)automatisierte Streitentscheidung und effizientere Verfahren durch Technik? . . . . .</b>	69
d) Export umfangreicher Nachrichten . . . . .	22	1. Automatisierte Sachprüfungen in Kostenfestsetzungsverfahren und Anmeldungen zu Musterfeststellungsklagen . . . . .	69
e) Löschdatum . . . . .	23	2. Automatisierte Entscheidungsprognosen in der Verbraucherrechtsdurchsetzung . . . . .	70
II. Geplante beA Aktualisierung im IV. Quartal 2021 . . . . .	24	<b>E. Zahlreiche Gesetzesvorhaben sollen Digitalisierung beschleunigen</b> . . . . .	73
<b>C. beA: Fettnäpfchen vermeiden</b> . . . . .	25	I. Registermodernisierungsgesetz verkündet . . . . .	74
I. ERVV – Anforderungen an elektronische Dokumente . . . . .	25	II. Bundesregierung will elektronische Wertpapiere einführen . . . . .	76
1. Die qualifizierte Signatur besser extern vornehmen . . . . .	28	III. Zweites Open Data Gesetz und Datennutzungsgesetz . . . . .	77
2. „signed“ ist nicht in der Gerichtssprache . . . . .	31	IV. Smart eID-Gesetz: Auf Smartphone speicherbarer Online-Ausweis . . . . .	80
3. Signatur: angefügt oder eingebettet . . . . .	32	V. Zensus mithilfe elektronischer Verfahren verbilligen . . . . .	82
4. Signaturvermerk nicht texterkannt . . . . .	35	VI. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) . . . . .	83
II. Formunwirksamkeit des Schriftsatzes . . . . .	40	VII. Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags . . . . .	84
III. Formunwirksamkeit der Anlagen . . . . .	45		
IV. Probleme muss man selbst lösen . . . . .	47		
<b>D. Digitalisierung und Zivilverfahren</b> . . . . .	51		
I. Erleichterter Zugang der Bürgerinnen und Bürger zur Streitbeilegung . . . . .	53		
II. Optimierung des elektronischen Rechtsverkehrs: Kanzlei-beA, eEB, elektronischer Nachrichtenraum (eNR) . . . . .	55		
1. Kanzlei-beA . . . . .	55		
2. Reform des eEB . . . . .	56		
3. Elektronischer Nachrichtenraum (eNR) . . . . .	57		
4. Lernen von der Schiedsgerichtsbarkeit . . . . .	58		

## A. Einleitung

Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues

weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a.D.

In dieser Ausgabe unserer e-Broschüre steht wieder einmal das beA im Mittelpunkt. 1

Der erste Beitrag unserer Autorin *Ilona Cosack* informiert Sie über das **beA-Update Version 3.4**. Im zweiten Beitrag unter dem Titel „**Fettnäpfchen vermeiden**“ gibt sie hilfreiche Tipps, wie man Fehler bei der Einreichung von Schriftsätzen im elektronischen Rechtsverkehr vermeidet, die in der Praxis eine Menge Ärger auslösen können.

In Ihrem dritten Beitrag gibt *Ilona Cosack* unseren Leserinnen und Lesern sehr interessante Informationen aus dem Workshop Digitalisierung und Zivilverfahren des Instituts für das Recht der digitalen Gesellschaft (IRDG) der Universität Passau vom 19.3.2021. 2

Abgerundet wird diese Ausgabe der e-Broschüre durch Informationen über die zahlreichen gesetzgeberischen Aktivitäten zum weiteren Ausbau der Digitalisierung. 3

Dass dies dringend notwendig ist, bestätigt ein Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), das mit deutlichen Worten „archaische“ Zustände und „Organisationsversagen“ den Rückstand Deutschlands bei der Digitalisierung anprangert, der durch die Corona-Pandemie „schonungslos“ offengelegt worden ist.

([https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Ministerium/Veroeffentlichung-Wissenschaftlicher-Beirat/gutachten-digitalisierung-in-deutschland.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Ministerium/Veroeffentlichung-Wissenschaftlicher-Beirat/gutachten-digitalisierung-in-deutschland.pdf?__blob=publicationFile&v=4))

Von den Expertinnen und Experten wurden Entwicklungen in Bereichen wie Breitbandausbau, Homeoffice und digitale Kommunikation, bargeldlose Zahlung, Gesundheitssystem, allgemeinbildende Schulen, Hochschulen und öffentliche Verwaltung untersucht. Deutlich hervorgehoben wird dabei, dass der Rückstand Deutschlands bei der Digitalisierung oftmals weniger auf fehlenden finanziellen Mitteln oder Marktversagen beruht, sondern auf verschiedenen Formen von Organisationsversagen. Sowohl beim Ausbau der digitalen Infrastruktur als auch beim Einsatz digitaler Technologien und Dienstleistungen ist unser Land drastisch hinter viele andere OECD-Staaten zurückgefallen.

Nach den Feststellungen des Gutachtens leiste sich Deutschland in Schulen, Hochschulen, Landes- und Bundesministerien, kommunalen Verwaltungseinheiten und Gerichten „*Strukturen, Prozesse und Denkweisen, die teilweise archaisch anmuten*“. Bereits vor der Pandemie habe sich das als ein wesentliches Hemmnis für eine effektive Digitalisierung erwiesen. Internationale Vergleiche hätten das „*Koordinations- und Organisationsversagen der öffentlichen Hand in Deutschland*“ mehrfach aufgezeigt. 4

Auch mit einer massiven Erhöhung der Mittel sei vorerst keine Beschleunigung zu erwarten, wenn nicht auch Abläufe in Planung und Umsetzung einfacher gestaltet und Aufgaben besser verteilt würden. Dies zeige sich unter anderem am Digitalpakt Schule, dessen Mittel bislang kaum an den Schulen angekommen seien.

Ebenfalls spricht sich der Beirat sehr deutlich für ein weniger absolutes Verständnis des Datenschutzes aus, indem der Datenschutz nicht als unangreifbare Rechtsposition verstanden, sondern in Abwägungsprozesse mit anderen Rechtsgütern integriert wird. 5

Wie notwendig gerade diese Forderung ist, zeigen zwei Beispiele. So wird der aus Gründen des Gesundheitsschutzes notwendige Einsatz des Home-Office in vielen Behörden durch die Anforderungen des Datenschutzes verhindert. Ein weiteres Beispiel ist die derzeitige Auseinandersetzung über die Luca-App, 6

die als ein brauchbares Mittel zur Kontaktnachverfolgung angesehen wird, ohne die Corona-Infektionsketten nicht unterbrochen werden können und deren bundesweiter Einsatz von Patientenschützern dringend gefordert wird.

Die sehr aktive Datenschutz-Community meldet hier Sicherheitslücken und – so der Sprecher des Chaos Computer Clubs – fordert sogar den sofortigen Stopp des Einsatzes. Begründet wird dies auch mit einer Fundamentalkritik an zentralen Datenspeicherungssystemen, die aber auch an vielen Stellen des gesellschaftlichen Lebens wie bei Telekommunikationsanbietern, Kreditkartenunternehmen und auch im Gesundheitswesen zum Einsatz kommen. Eine Abwägung zwischen dem Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger und dem Datenschutz wird gar nicht erst vorgenommen, sondern der absolute Vorrang des Datenschutzes vor allen anderen Rechtsgütern unterstellt. Gravierende Einschränkungen unserer Freiheitrechte müssen wir in Corona-Zeiten zum Schutze unser aller Gesundheit offenbar hinnehmen, der Datenschutz dagegen verlangt immer und jederzeit 100 %-tige Beachtung! 7

Es bleibt abzuwarten, ob das BMWI aufgrund des von ihm eingeholten Gutachtens auch entsprechende Aktivitäten einleiten wird. Gutachten zur Digitalisierung gab es schon in der Vergangenheit viele, es fehlt leider an entschlossenen und schnell wirkenden Taten! 8

Wir wünschen Ihnen eine angenehme und nutzbringende Lektüre unserer e-Broschüre. 9

Bleiben Sie auch in diesen offenbar nicht enden wollenden Corona-Zeiten tapfer und vor allem gesund! *Dr. Wolfram Viefhues* Herausgeber

## B. beA: Update Version 3.4 Cosack

*Verfasserin: Ilona Cosack*

*Fachbuchautorin und Inhaberin der ABC AnwaltsBeratung Cosack, Fachberatung für Rechtsanwälte und Notare*

### I. beA Version 3.4

Die BRAK hat in den beA-Newslettern 3/2021 vom 12.3.2021 und 4/2021 vom 8.4.2021 angekündigt, Mitte April 2021 eine neue beA-Version 3.4 zur Verfügung zu stellen. Das Update soll am 22.4.2021 erfolgen. Die derzeitige beA-Version lautet 3.3.2.73. 10

Ihre aktuelle beA-Versionsnummer finden Sie unten links auf der beA-Startseite: 11



## 1. Vorher beA Client-Security aktualisieren

Wichtig bei diesem Update ist, dass vorher in jedem Fall die beA Client-Security aktualisiert werden muss, da damit auch ein Austausch der Java-Software auf die Java-Version 11 verbunden ist. Es ist erforderlich, die Aktualisierung mit Administrator-Rechten vorzunehmen. **12**

Wer über die beA-Webanwendung arbeitet, wird spätestens beim Anmelden aufgefordert, die beA Client-Security auf die Version 3.1 zu aktualisieren. **13**

## 2. Nicht durch die Versionsnummern verwirren lassen

Unterschieden wird zwischen der beA-Version und der Version der beA Client-Security. **14**

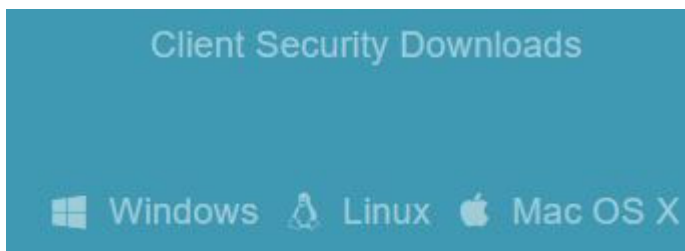
Während die beA-Version unten links in der Ecke auf der Startseite angezeigt wird, erhält man die Versionsnummer der beA Client-Security, wenn man den beA-Button der beA Client-Security mit der rechten Maustaste anklickt und auf „Version“ geht: **15**



Hingegen wird in der Systemsteuerung angezeigt: **16**



Wenn Sie ein Installationsdatum haben, das nach dem 17.3.2021 liegt, sind Sie auf der sicheren Seite, ansonsten die alte beA Client-Security-Version deinstallieren und über die beA-Startseite neu (mit Administratorrechten) installieren. **17**



### 3. Bei Anwaltssoftware Kompatibilität prüfen

Sofern Sie mit Anwaltssoftware arbeiten, prüfen Sie unbedingt, ob Ihr Softwareanbieter Ihnen ein Update zur Verfügung gestellt hat. Anderenfalls können Sie mit der neuen beA Client-Security und der beA-Schnittstelle Ihrer Anwaltssoftware nicht mehr arbeiten. **18**

### 4. Welche Verbesserungen bringt das beA-Update?

#### a) Dateinamen

Bislang konnten mehrere Dateien mit identischem Namen in einer Nachricht hochgeladen werden. Dies führte bei der Unterscheidbarkeit zu Problemen. Jetzt werden die Namen der Anhänge automatisch vom beA-System kontrolliert und das Hinzufügen von Dateien mit identischen Namen wird unterbunden. Die Länge der Dateinamen darf maximal 84 Zeichen einschließlich Dateiendungen betragen, Signaturdateien maximal 90 Zeichen. Umlaute dürfen jetzt verwendet werden, allerdings keine Leerzeichen. Unterstrich und Minus sind erlaubt. **19**

#### b) Rechteverwaltung

Mit der Rechteverwaltung können Postfachinhaber die Arbeit mit ihrem Postfach delegieren und Mitarbeitern entsprechende Rechte einräumen, sofern diese über eine beA-Mitarbeiterkarte verfügen (ein beA-Softwarezertifikat kann nicht mit diesen Rechten ausgestattet werden). **20**

##### ■ Recht Nr. 18: Mitarbeiter verwalten

Der Nutzer mit diesem Recht darf Mitarbeiter für Postfächer, auf denen er dieses Recht besitzt, anlegen oder ändern. Allerdings benötigt der Nutzer ebenfalls das

##### ■ Recht Nr. 19: Berechtigungen verwalten,

um weitere Rechte für Mitarbeiter freizuschalten. Des Weiteren darf der Nutzer mit diesem Recht Berechtigungen für ein bestimmtes Postfach freigeben oder entfernen sowie Postfacheigenschaften wie E-Mail-Adressen und Benachrichtigungen verwalten.

Die Schwierigkeiten, die mitunter bei der Änderung dieser Einstellungen auftraten, werden nunmehr beseitigt.

#### c) Strukturdatensatz: Angaben im Betreff werden als Verfahrensgegenstand übermittelt

Der Strukturdatensatz ist eine maschinenlesbare Datei, die im Dateiformat XML bei Versand an das Gericht beigefügt werden (vgl. Kapitel 2, § 2 Abs. 3 ERVV) und mindestens folgende Informationen enthalten soll: **21**

1. die Bezeichnung des Gerichts,
2. sofern bekannt, das Aktenzeichen des Verfahrens,
3. die Bezeichnung der Parteien oder Verfahrensbeteiligten,
4. die Angabe des Verfahrensgegenstandes,
5. sofern bekannt, das Aktenzeichen eines denselben Verfahrensgegenstand betreffenden Verfahrens und die Bezeichnung der die Akten führenden Stelle.

Dazu genügt es, beim Empfänger das passende Gericht auszusuchen und das Häkchen bei „Strukturdatensatz“ ist jetzt automatisch vorgelegt und muss ggf. ausgeklickt werden, wenn eine Nachricht an mehrere Empfänger verschickt wird.

Empfänger: *	Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz (55116 Mainz) ✕
Strukturdatensatz:	<input checked="" type="checkbox"/> Strukturdatensatz generieren und anhängen
Justizbehörde: *	Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz

Nach § 2 Abs. 3 Punkt 4. soll die Angabe des Verfahrensgegenstandes enthalten sein. Bislang wurde dieses Feld in den Strukturdaten nicht belegt, nunmehr werden die im Betreff einer Nachricht angegebenen Informationen dort enthalten sein.

#### d) Export umfangreicher Nachrichten

Die Probleme beim Export umfangreicher Nachrichten werden mit der neuen beA-Version gelöst.

22

#### e) Löschdatum

Mit dieser Version wird sichergestellt, dass alle Nachrichten ein Löschdatum erhalten und damit automatisch in den Papierkorb verschoben werden.

23

## II. Geplante beA Aktualisierung im IV. Quartal 2021

### Fehlanzeige bei Betreff und Aktenzeichen in Nachrichten der Mahngerichte

24

Die BRAK teilt mit, dass im Bereich der Mahngerichtsbarkeit eine Software-Änderung durchgeführt worden ist, die zur Folge hat, dass häufig der Betreff und die Aktenzeichen des Absenders sowie des Empfängers nicht mehr im beA angezeigt werden. Durch eine Änderung der beA-Software, die im IV. Quartal 2021 geplant ist, sollen Aktenzeichen und Betreff auch im Bereich der Mahngerichtsbarkeit wieder angezeigt werden.

Hintergrund ist der Austausch des sogenannten vertrauenswürdigen Herkunftsnachweises 2 (VHN2) über einen Strukturdatensatz, dann werden Aktenzeichen und Betreff auch im Bereich der Mahngerichtsbarkeit wieder angezeigt.

## C. beA: Fettnäpfchen vermeiden

*Verfasserin: Ilona Cosack*

*Fachbuchautorin und Inhaberin der ABC AnwaltsBeratung Cosack, Fachberatung für Rechtsanwälte und Notare*

### I. ERVV – Anforderungen an elektronische Dokumente

Die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 ist die Grundlage für das Senden von Dokumenten über das beA nach § 130a ZPO

25

und den entsprechenden Vorschriften in der Fachgerichtsbarkeit und nach Maßgabe des Kapitels 4 auch für das Senden an Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte nach § 32a der StPO.

Ist ein elektronisches Dokument für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Hinweis auf die Unwirksamkeit des Eingangs und auf die geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen (§ 130a Abs. 6 Satz 1 ZPO). **26**

In der Arbeitsgerichtsbarkeit ist Schleswig-Holstein bereits seit dem 1.1.2020 bei der aktiven Nutzungspflicht des beA Vorreiter für die aktive Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV). Jetzt wurde ein Hamburger Rechtsanwalt vom Arbeitsgericht Lübeck aufgefordert, verschiedene Beanstandungen zu beheben: **27**

## 1. Die qualifizierte Signatur besser extern vornehmen

6. **28**

7. Das Gericht rät dem Klägervertreter, die qualifizierte Signatur nicht intern sondern extern (durch gesonderte Datei) vorzunehmen. Dies hat verschiedene Vorteile, u.a. ist die interne Signatur möglicherweise fälschbar. Jedenfalls sollte der Kläger den inhaltlich nicht erforderlichen "Aufdruck" "Dokument unterschrieben von..." unten rechts von der Software SecSigner nicht erstellen lassen. Die dortige Angabe "signed" ist nicht in der Gerichtssprache verfasst und nicht texterkannt, was zur Unwirksamkeit des Schriftsatzes führen könnte, wenn diese nicht ohnehin aus anderen Gründen (dazu sogleich) gegeben sein sollte.

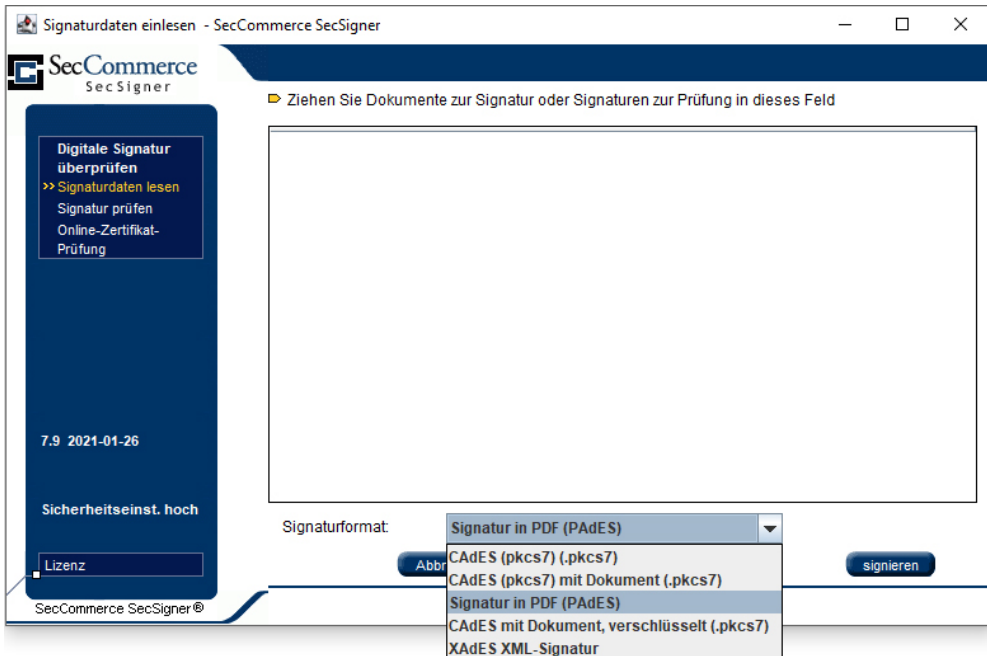
Zum Hintergrund: Der Rechtsanwalt hatte nicht direkt im beA signiert, sondern zum Signieren ein zusätzliches Signierprogramm der Firma SecCommerce, den SigSigner, verwendet. Das ist zulässig. Der SecSigner wird auch von Gerichten verwendet. Bei der internen Signatur wird ein Signaturvermerk direkt im Dokument angebracht: **29**

Dokument unterschrieben  
von: Ilona Cosack  
am: 23.03.2021 12:54  
Ort: Mainz  
qualifiziert elektronisch signiert



Die standardmäßige Einstellung des SecSigner verleitet dazu, die Signatur direkt im PDF (intern) vorzunehmen: „Signatur in PDF“ (PADES) **30**





## 2. „signed“ ist nicht in der Gerichtssprache

Die Standardeinstellungen beim Aufdruck „Dokument unterschrieben von“ lautet „signed“. Hier wurde vom Vorsitzenden moniert, dass dieser Ausdruck nicht in der Gerichtssprache (deutsch) ist! Bei meinem Beispiel habe ich „signed“ geändert in „qualifiziert elektronisch signiert“, diese Angabe dürfte den Anforderungen von § 184 GVG genügen.

31

## 3. Signatur: angefügt oder eingebettet

Bezüglich der Einzelheiten der **Anbringung der qualifizierten elektronische Signatur (qeS) am elektronischen Dokument** verweist die ERVV in Kapitel 2, § 5 Abs. 1 Nummer 5 auf die Internetseite [justiz.de](http://justiz.de) und die dort vorhandenen Bekanntmachungen zur Elektronischen Kommunikation. In der ERVB 2018 werden die Vorgaben für qeS definiert:

32

4. qualifizierte elektronische Signaturen sind gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung bis mindestens 31. Dezember 2020 nach folgenden Vorgaben anzubringen:
  - a) Nach dem Standard CMS Advanced Electronic Signatures (CAAdES) als angefügte Signatur („detached signature“),
  - b) nach dem Standard PDF Advanced Electronic Signatures (PAAdES) als eingebettete Signatur („inline signature“) gemäß ETSI EN 319 142-1 v1.1.1 oder ETSI TS 103 172 v2.2.2 oder

Es werden beide Varianten, angefügt („detached signature“) oder eingebettet („inline signature“), als zulässig definiert, obwohl der Vorsitzende bei der Verwendung der eingebetteten Signatur die Gefahr einer möglichen Fälschung sieht.

33

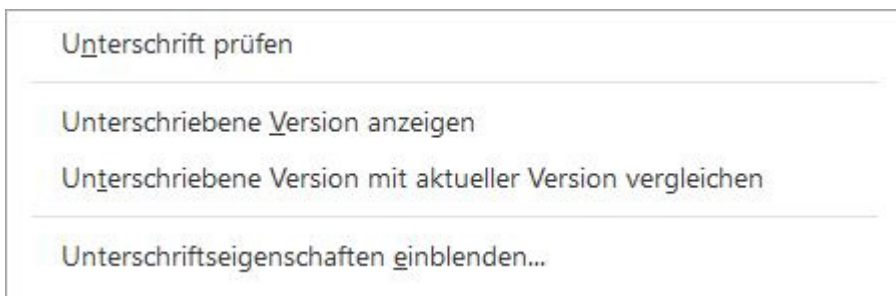
Sollte man die ERVB 2018 anzweifeln, weil hier gängige Begriffe in einer anderen als der Gerichtssprache verwendet werden? **34**

*Praxistipp:*

Verwenden Sie bei der Nutzung des SecSigner die Signaturvariante **CAdES (pkcs7) (.pkcs7)**. Damit erstellen Sie eine angefügte Signatur, die den Namen der Datei trägt, welche signiert wurde und zusätzlich an der Endung **.pkcs7** erkennbar ist. Wenn Sie die Datei ins beA hochladen erkennt beA direkt, dass die Datei extern signiert wurde und lädt die Signaturdatei automatisch mit hoch.

#### 4. Signaturvermerk nicht texterkant

In der Tat kann der Signaturvermerk nicht texterkant sein, weil es sich hier um ein Bild handelt. Wenn man den Signaturvermerk mit der rechten Maustaste anklickt, ergeben sich folgende Möglichkeiten: **35**



Wenn man die Unterschrift prüft, kommt folgender Hinweis: **36**

#### Unterschriftvalidierungsstatus




Unterschrift ist GÜLTIG (unterschrieben von Ilona Cosack).  
 - Das Dokument wurde nach dem Anbringen der Zertifizierung nicht verändert oder beschädigt.  
 - Die Identität des Unterzeichners ist gültig.

Unterschriftseigenschaften...

Schließen

Prüft man die Unterschriftseigenschaften, ergibt sich folgender Hinweis:

Unterschriftseigenschaften ×

 Unterschrift ist GÜLTIG (unterschrieben von Ilona Cosack).  
Signaturzeitpunkt: 2021/03/23 13:54:00 +02'00'

Grund: qualifiziert elektronisch signiert  
Ort: Mainz

**Gültigkeitszusammenfassung**

Das Dokument wurde nach dem Anbringen der Zertifizierung nicht verändert oder beschädigt.

Der Zertifizierer hat festgelegt, dass das Ausfüllen und Unterschreiben von Formularfeldern sowie das Hinzufügen von Kommentaren bei diesem Dokument gestattet sind. Andere Änderungen sind nicht zulässig.

Die Identität des Unterzeichners ist gültig.

Die Uhrzeit der Signatur stammt von der Uhr des Computers vom Signierer.

Die Signaturüberprüfung wurde zum Zeitpunkt der Signaturerstellung durchgeführt:  
2021/03/23 13:54:00 +02'00'

**Informationen zum Aussteller**

Pfadprüfungen waren erfolgreich.

Sperrungsüberprüfungen werden nicht bei Zertifikaten durchgeführt, die Sie als direkt vertrauenswürdig eingestuft haben.

[Zertifikat des Ausstellers anzeigen...](#)

[Erweiterte Eigenschaften...](#)      [Unterschrift prüfen](#)      [Schließen](#)

Lässt man sich das Zertifikat anzeigen, so ist auch ersichtlich, dass das Zertifikat gemäß EU-Verordnung qualifiziert wurde:


Zertifikatanzeige

In diesem Dialogfeld können Sie die Details zu einem Zertifikat und dessen gesamte Ausstellungskette anzeigen. Die Details entsprechen dem ausgewählten Eintrag.

Alle gefundenen Zertifizierungspfade anzeigen

Ilona Cosack


Zusammenfassung Details Sperrung Vertrauenswürdigkeit Richtlinien Rechtlicher Hinweis

 Ilona Cosack

Aussteller: BNotK qSig CA 2017  
Bundesnotarkammer

Gültig ab: 2018/12/07 17:18:40 +02'00'  
Gültig bis: 2023/12/06 17:18:40 +02'00'

Verwendung: Nichtabstreitbarkeit

 Dieses Zertifikat wurde gemäß EU-Verordnung 910/2014 Anhang I qualifiziert.

Der private Schlüssel für dieses Zertifikat befindet sich auf einem Qualified Signature Creation Device (QSCD).

Exportieren...

**i** Der gewählte Zertifikatspfad ist gültig.  
Pfadvalidierungsüberprüfungen wurden zum Zeitpunkt der Signaturerstellung durchgeführt:  
2021/03/23 13:54:00 +02'00'

OK

Es gibt also verschiedene Möglichkeiten, diese qeS zu überprüfen.

39

*Praxistipp:*

Im beA werden immer automatisch angefügte Signaturen (mit der Endung .p7s) erzeugt. Außerhalb des beA erzeugte, angefügte Signaturen tragen die Endung .pkcs7. So kann man direkt erkennen, ob eine qeS im beA oder extern erzeugt wurde. Eine angefügte Signatur würde die Monierung dieses Vorsitzenden beheben.

## II. Formunwirksamkeit des Schriftsatzes

8. Der **Schriftsatz** d. Kläg./Beklag. ist wohl formunwirksam. Die Prüfung des elektronisch eingereichten Dokumentes ergab, dass die technischen Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht eingehalten wurden. Die PDF-Datei ist nicht vollständig texterkannt/durchsuchbar. Dies betrifft die Kommunikationsdaten im Briefkopf, die dem Gericht die Übernahme in die Gerichtsdatenbank erleichtern. Die Vorgabe des Gesetzgebers dürfte daher auch den Briefkopf (wohl mit Ausnahme rein schmückender Elemente oder stilisierter Kanzleinamen) erfassen. Der Ordnungsgeber hielt es zudem für erforderlich, die Durchsuchbarkeit selbst dann zu verlangen, wenn noch keine elektronische Gerichtsakte geführt wird und die Durchsuchbarkeit an sich allenfalls für den Gegner - wenn an ihn elektronisch der Schriftsatz weitergeleitet wird - eine Rolle spielen kann; dies muss bei der Auslegung als Maßstab zugrundegelegt werden. 40

Der Vorsitzende moniert, dass der Briefkopf des Rechtsanwalts nicht durchsuchbar sei. Es werden weitere Hinweise gegeben: 41

Gem. § 46c Abs. 2 Satz 2 ArbGG i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) ist das elektronische Dokument "soweit technisch möglich" in durchsuchbarer Form im Format PDF zu übermitteln. Die Passage "soweit technisch möglich" enthält nur für Fälle eine Ausnahme, in denen wegen handschriftlicher oder schlecht kopierter Vorlagen eine Texterkennung durch übliche Software nicht möglich ist. Für Schriftsätze ist - anders als für Anlagen - aber schon deshalb eine Erstellung in durchsuchbarer Form technisch sehr leicht möglich, weil diese unmittelbar aus einem Textverarbeitungsprogramm erzeugt werden können und dabei immer durchsuchbar gestaltet werden.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass Schriftsätze immer durchsuchbar gestaltet werden können. 42

Im PDF-Dokument enthaltene Schriftarten und Grafiken müssen mit diesem verbunden, d.h. "eingebettet" sein (§ 46c Abs. 2 ArbGG i.V.m. § 5 Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) i.V.m Nr. 1 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Bekanntmachung 2019 (ERVB 2019))##.

Nun erfolgt der Hinweis auf die ERVB 2019, die seit dem 1.1.2019 gilt: 43

*„1. Hinsichtlich der zulässigen Dateiversionen PDF, insbesondere PDF/A-1, PDF/A-2, PDF/UA, müssen alle für die Darstellung des Dokuments notwendigen Inhalte (insbesondere Grafiken und Schriftarten) in der Datei enthalten sein. Ein Nachladen von Datenströmen aus externen Quellen ist nicht zulässig. Der Dokumenteninhalt muss orts- und systemunabhängig darstellbar sein. Ein Rendering für spezifische Ausgabegeräte ist unzulässig. Die Datei darf kein eingebundenes Objekt enthalten, dessen Darstellung ein externes Anwendungsprogramm oder eine weitere Instanz des PDF-Darstellungsprogramms erfordern würde. Zulässig ist das Einbinden von Inline-Signaturen und Transervermerken.“*

*Praxistipp:* 44

Zur Lösung dieses Problems hat der Kollege sich einen korrekten, durchsuchbaren Briefkopf von dem Anbieter seiner Kanzleisoftware erstellen lassen. Um zu gewährleisten, dass alle für die Darstellung des Dokuments notwendigen Inhalte enthalten sind, empfiehlt es sich, das Dokument als **PDF/A** abzuspeichern.

### III. Formunwirksamkeit der Anlagen

9. Zu den Anlagen: 45  
**Diese dürften nicht zu berücksichtigen sein .**

Die Prüfung des elektronisch eingereichten Dokumentes ergab, dass die technischen Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht eingehalten wurden. Die PDF-Datei ist nicht texterkannt/durchsuchbar.

Anlagen werden in der Regel nicht selbst erstellt, sondern häufig eingescannt oder man bekommt diese vom Mandanten übersandt.

#### Praxistipp:

Gewährleisten Sie durch Ihre Kanzleiorganisation, dass alle Anlagen, die über das beA eingereicht werden, texterkannt / durchsuchbar sind. Stellen Sie Ihren Scanner so ein, dass die OCR-Texterkennung als Standardeinstellung immer vorgegeben ist. So vermeiden Sie Fehler. Überprüfen Sie das eingescannte Dokument mit der Tastenkombination STRG + F und suchen Sie nach im Dokument enthaltenen Begriffen. Bei durchsuchbaren Dokumenten springt der Cursor an die jeweiligen Stellen. 46

### IV. Probleme muss man selbst lösen

Es wird gebeten, von telefonischen Rückfragen an das Arbeitsgericht betreffend die im Einzelfall erforderliche technische Umsetzbarkeit der durch den Gesetzgeber aufgestellten rechtlichen und technischen Voraussetzungen für eine rechtswirksame elektronische Einreichung abzusehen. 47

10. [REDACTED]

Das Gericht hat kein beA und kann daher tatsächlich wenig helfen. Für Fragen hat die BRAK den beA-Support eingerichtet. Dieser ist unter <https://portal.beasupport.de> erreichbar. Dort kann man sich anmelden und ein Ticket eröffnen (zu den Einzelheiten vgl. *Cosack*, E-Broschüre, 3/2020, Rn 26 ff.) oder von Montag bis Freitag in der Zeit von 8 bis 20 Uhr unter der Rufnummer: 030 / 217 870 17 mit einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin sprechen. 48

§ 130a ZPO Abs. 6 Satz 2 gibt vor: 49

*„Das Dokument gilt als zum Zeitpunkt der früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender es unverzüglich in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt.“*

#### Praxistipp:

Achten Sie darauf, dass Sie nur die technischen Monierungen beseitigen und inhaltlich am Dokument keinerlei Änderungen durchführen. 50

## D. Digitalisierung und Zivilverfahren

Verfasserin: *Ilona Cosack*

Fachbuchautorin und Inhaberin der ABC AnwaltsBeratung Cosack, Fachberatung für Rechtsanwälte und Notare

### ■ Bericht vom Workshop des Instituts für das Recht der Digitalen Gesellschaft – IRDG 51

Der Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Privatrecht, Zivilverfahrensrecht und Rechtstheorie an der Universität Passau veranstaltete am 19.3.2021 unter der Leitung von *Prof. Thomas Riehm* einen Online-Workshop, um eine breit angelegte Diskussion über die wesentlichen Inhalte und Vorschläge des Diskussionspapiers zur Modernisierung des Zivilprozesses zu führen.

In Ergänzung zum Zivilgerichtstag vom 2.2.2021, über den in der E-Broschüre 01/2021, Rn 77 ff, *Dr. Viefhues* berichtete, befasste sich der Workshop am 19.3. neben der Perspektive der Anwaltschaft mit der Perspektive der Schiedsgerichtsbarkeit und der Verbraucherstreitbeilegungseinrichtungen. 52

### I. Erleichterter Zugang der Bürgerinnen und Bürger zur Streitbeilegung

Im ersten Panel stellte die Richterin am OLG Koblenz, *Martina Kohlmeyer* anhand des Justizportals das Online-Mahnverfahren und virtuelle Rechtsantragsstellen vor. Es soll verschiedene Möglichkeiten zur Identifikation geben, z.B. Verknüpfung mit Bürgerportalen, ein elektronisches Bürgerpostfach und auch im Portal selbst z.B. mit Video-Ident-Verfahren und der Online-Ausweis-Funktion. Damit soll der Zugang zum Recht auch ohne die Anwaltschaft ermöglicht werden. 53

*Andrea Klinder* von der Universalschlichtungsstelle des Bundes stellte den Online-Zugang zur universellen Verbraucherschlichtung dar: So werden 72 % der Anträge über das Formular auf der Website eingereicht, 20 % erfolgen per E-Mail, per Brief werden 7 % der Anträge gestellt. 1 % entfallen auf Faxeingänge; die Referentin vermutete, dass diese Anträge von Anwälten stammen. Die weitere Kommunikation erfolgt dann allerdings zu 80 % per Mail, nur 11 % nutzen das Portal, obwohl die Zugangsdaten bereits vorhanden sind. Es wurde vorgeschlagen, für Behördengänge einen einzigen Zugang zu erhalten, um mehrere Passwörter zu vermeiden und so eine breitere Akzeptanz zu schaffen. 54

### II. Optimierung des elektronischen Rechtsverkehrs: Kanzlei-beA, eEB, elektronischer Nachrichtenraum (eNR)

#### 1. Kanzlei-beA

In diesem für die Anwaltschaft sehr interessanten Panel berichtete *Dr. Daniel Schneider*, Richter am LG Berlin, der seit 2019 für das Kammergericht auch Mitglied der Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“ ist und von 2018 – 2020 richterlicher Referent im Referat für elektronischen Rechtsverkehr und elektronische Akte bei dem Präsidenten des Kammergerichts war, über die Überlegungen zur Umsetzung der seit langem bestehenden Diskussion zum Kanzlei-beA. Die Arbeitsgruppe hat vorgeschlagen, ein gemeinsames Kanzlei-beA für Berufsausübungsgesellschaften auf Antrag zusätzlich zum beA des einzelnen Berufsträgers zu schaffen, das als sicherer Übermittlungsweg im Sinne von § 130a Abs. 4 ZPO gilt. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung sei zwar die Einrichtung eines Gesellschaftspostfachs vorgesehen, dieses solle jedoch nicht als sicherer Übermittlungsweg für die Anwaltsseite gelten. 55



## 2. Reform des eEB

Da in der Praxis das elektronische Empfangsbekanntnis (eEB) bislang schlechte Rücklaufquoten hat und einen zusätzlichen Aufwand für Anwälte bedeuten würde, gäbe es keine Notwendigkeit für ein eEB. Die Arbeitsgruppe hat vorgeschlagen, das eEB dahingehend zu reformieren, dass Zustellungen an Anwälte bereits durch den automatischen Eingangsnachweis im beA nachgewiesen oder jedenfalls zu einem bestimmten Zeitpunkt (einen / zwei / drei oder sieben Tage nach Eingang) nach Eingang im beA fingiert werden.

56

## 3. Elektronischer Nachrichtenraum (eNR)

Es soll ein verfahrensbezogener sogenannter „elektronischer Nachrichtenraum“ (eNR) geschaffen werden, in dem die Prozessbeteiligten gleich einem Chatroom unkompliziert und schnell formlose Nachrichten austauschen können.

57

## 4. Lernen von der Schiedsgerichtsbarkeit

Rechtsanwalt *Erik Schäfer*, Schiedsrichter in nationalen und internationalen Schiedsverfahren, berichtete darüber, dass sich die Parteien in diesen Schiedsverfahren zunächst über die Art der Kommunikation einigen. Da dort sehr umfangreiche Schriftsätze ausgetauscht werden, wurden in der Vergangenheit viele Kisten mit Papier eingereicht, meist zusätzlich zum „Vorab per Fax“. Seit etwa 15 Jahren wird auf körperliche Übermittlung verzichtet und alles in digitalem Format zugestellt – allerdings mit Ausnahme von Schiedssprüchen und der Schiedsklage.

58

Zur Kommunikation würden heutzutage mehrere Möglichkeiten genutzt:

59

- E-Mails, gerne auch mit komprimierten ZIP-Dateien
- FTP Server: die einreichende Partei stelle FTP Server bereit, von denen über einen zugangsgeschützten Bereich auch umfangreiche Konvolute heruntergeladen werden könnten, es seien quasi von jeder Partei für die weiteren Verfahrensbeteiligten verfügbar gemachte digitale Abholpostfächer
- Datenräume in der Cloud, die als digitaler Aktenraum fungierten, über den eingereicht und abgeholt werde. Diese Räume würden von einigen Schiedsinstitutionen für ihre Nutzer vorkonfiguriert vorgehalten

## III. Einführung eines beschleunigten Online-Verfahrens

### 1. Eingabemasken und zentrale Online-Gerichte für massenhaft auftretende Streitigkeiten

*Dr. Guido Christensen*, Vizepräsident des OLG Hamburg, stellte die Kernpunkte des Vorschlags vor. So soll für Streitwerte bis 5.000 EUR ein Verfahren mit intelligenten Eingabe- und Abfragesystemen, das vollständig im Wege elektronischer Kommunikation geführt wird, eingeführt werden. Der Anwendungsbereich soll zunächst für die Massenverfahren (Fluggastrechte etc.) gelten. Während das Verfahren für Klägerinnen und Kläger freiwillig sein soll, soll ein Nutzungszwang für Unternehmen auf der Beklagten-seite gelten. Mit kurzen gerichtlichen Fristen und nur ausnahmsweise einer mündlichen Verhandlung, die dann als Video-/Telefonkonferenz durchgeführt werden soll, sollen zentrale Online-Gerichte beauftragt werden. Das soll zu reduzierten und pauschalierten Kosten führen. Die Möglichkeit des Freibeweises und zur Überführung in ein Regelverfahren soll gegeben sein, wenn online ausführbare Verfahrenshandlungen nicht ausreichen.

60



## 2. Eingabemasken und zentrale Entscheidungsabläufe bei der söp

Dr. Christoph Berlin von der Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr (söp) überraschte mit spannenden Einblicken: So haben sich die Eingangszahlen in den letzten zehn Jahren sprunghaft erhöht: 2018 um + 106 % und 2020 um + 58 %, wobei im Jahr 2020 insgesamt 41.211 Fälle verzeichnet wurden, davon 84 % Flug und 13 % Bahn.

Mit sieben einfachen Schritten und fünfzehn Minuten Aufwand kann der Fluggast, sofern die Fluggesellschaft Mitglied bei der söp ist, seine Forderung anmelden. Bei Nichtzuständigkeit erfolgt der Verweis auf die zuständige Schlichtungsstelle. Mit adaptiven Funktionen passt sich die Abfrage laufend dem jeweiligen Sachverhalt an und vermeidet damit Nachfragen. Hervorzuheben sei die Datensparsamkeit: Erst wenn der Schlichtungsantrag steht, erfolge die Abfrage der Kontaktdaten. 94 % der Verfahren werden online geführt, es erfolgt eine 100 % Erstattung, für Verbraucher entstehen keine Kosten.

## IV. Strukturierung des Parteivortrags und des Verfahrens

### 1. Gemeinsames elektronisches Dokument (Basisdokument)

Bevor Dr. Hendrik Schultzky, Richter am OLG Nürnberg, die Strukturierung des Parteivortrags in Form des Basisdokuments vorstellte, wies der Moderator dieses Panels, Prof. Reinhard Gaier, RiBVerfG a.D., RiBGH a.D., darauf hin, dass das Basisdokument die Parteien spalten würde. Den Vorschlag zum Basisdokument hat Dr. Schultzky visualisiert.



und sofort einen Disclaimer für das Muster hinterhergeschoben:

„Vorgegeben wird die Struktur für das Parteivorbringen, nicht die optische Darstellung. Das strukturierte Vorbringen kann als Datensatz unterschiedlich dargestellt werden:

- Einsatz von (Fremd-)Software zur Darstellung und Bearbeitung möglich
- Ein „Muster“ im Sinne einer einheitlichen Gestaltung für RAe und Gericht ist nicht notwendig.“

Zwischen dem Referenten und den Teilnehmern wurde intensiv diskutiert mit dem Fazit, dass man dem Basisdokument kritisch gegenüberstehe.

## 2. Strukturierung des Parteivortrags mit und ohne digitale Werkzeuge in Schiedsverfahren

Rechtsanwältin *Ulrike Gantenberg* zeigte anhand ihrer Erfahrung aus der Schiedsgerichtsbarkeit, dass eine Strukturierung des Parteivorbringens in Tabellenform gar nicht notwendig sei. Durch einen frühen Verfahrensmanagementtermin könne das Verfahren strukturiert und gelenkt werden. Die Schiedsrichter greifen früh ein und sprechen mit den Parteien, um eine inhaltliche Begrenzung des Streits zu finden. Über solche Strukturierungstermine könnte auch in der Justiz nachgedacht werden. **64**

## V. Videoverhandlung und Protokollierung

*Benedikt Windau*, Richter am LG Oldenburg, Gründer und Herausgeber des [zproblog.de](http://zproblog.de) und auch bei Twitter aktiv, moderierte dieses Panel. **65**

### 1. Virtuelle Verhandlungen per Videokonferenz und Wortprotokolle

*Dr. Hans-Joachim Heßler*, Präsident des Bayerischen OLG, erläuterte die Hintergründe zur Gerichtsstelle und zur Öffentlichkeit bei § 128a ZPO. Er plädierte dafür, es dem Gericht zu ermöglichen, die Verhandlung von einem beliebigen Ort zu leiten. Im Kollegialgericht sollten sich Richter von unterschiedlichen Orten zuschalten lassen können. Prozessbeteiligte seien säumig, wenn sie sich nicht zuschalten. Die Öffentlichkeit soll durch spezielle Übertragungsräume gewahrt werden. Als Vorschlag der Arbeitsgruppe soll die Grundform als schriftliches Protokoll erhalten bleiben, aber Vernehmungen als Wortprotokoll aufgenommen werden, wobei die Herstellung des Protokolls automatisiert aus vorläufigen Ton- und Videoaufzeichnungen erfolgen könne. Es soll Einsichtsrecht der Parteivertreter in die vorläufigen Aufzeichnungen geben, Protokollberichtigungen durch Parteivertreter soll sich auf Übertragungsfehler beschränken. Der Vorschlag soll zweistufig umgesetzt werden: **66**

- Ermöglichung der Videoaufzeichnung als vorläufige Aufzeichnung,
- ab 2026 soll das Wortprotokoll verpflichtend werden.

### 2. Videoverhandlungen und Wortprotokolle in Schiedsverfahren

Rechtsanwältin *Dr. Anke Sessler* klärte auf, dass Schiedsrichter zumindest bis zur Pandemie „Digitalmuffel“ gewesen seien. Da die Verfahren nicht öffentlich sind, stelle sich das Problem eines möglichen Ausschlusses der Öffentlichkeit nicht. Wortprotokolle, wie sie die Arbeitsgruppe für die mündlichen Verhandlungen vorschlägt, sind in der Schiedsgerichtsbarkeit Standard, sie erfolgen per Stenografie. Alles werde haarklein protokolliert. Es gebe nur eine Handvoll Stenografen, diese seien sehr begehrt. Der Tagessatz für Stenografen betrage 6.000 EUR. Zwar seien Bandaufnahmen preiswerter, diese würden jedoch kaum eingesetzt und Spracherkennung sei nicht so verlässlich. Immerhin verursachten Schiedsverfahren Kosten im 6-stelligen Bereich, Verhandlungen dauerten zwei Wochen. **67**

Im Anschluss an dieses Panel entspann sich eine lockere Diskussion, auch über Spracherkennung und Künstliche Intelligenz und mit der Feststellung, dass Anwälte nicht an die Tagessätze der Stenografen herankommen. **68**

## VI. (Teil)automatisierte Streitentscheidung und effizientere Verfahren durch Technik?

### 1. Automatisierte Sachprüfungen in Kostenfestsetzungsverfahren und Anmeldungen zu Musterfeststellungsklagen

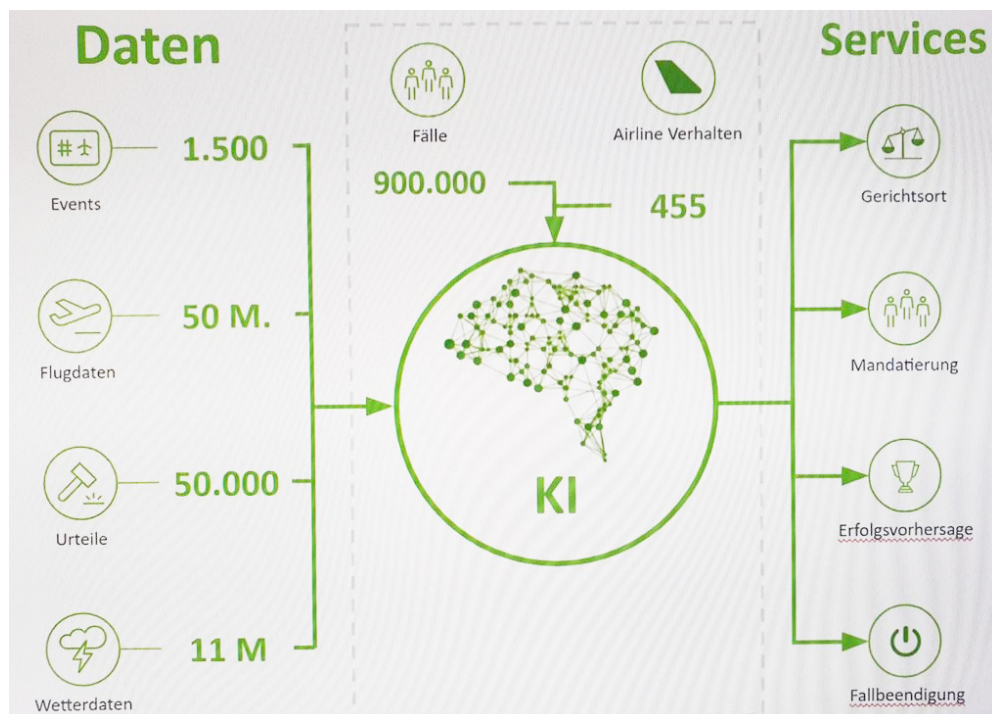
Dr. Uwe Frommhold, Richter am OLG Nürnberg verglich die Justiz mit einem Tanker: „Wir stehen an Deck und sehen die Drohnen mit KI vorbeifliegen. Wir wollen keinen Richter Automaten“. Als Pilotprojekt könnte das Kostenfestsetzungsverfahren als mögliches Testfeld für KI gelten. Wie beim Mahnverfahren könnte das automatisierte Verfahren wieder verlassen werden. Als zweites Feld wären Musterfeststellungsklagen mit automatisierten Chatbots und Fragebogen denkbar. Weitere Anwendungsgebiete wären z.B. Insolvenzverfahren und die Veröffentlichung von Gerichtsurteilen.

69

### 2. Automatisierte Entscheidungsprognosen in der Verbraucherrechtsdurchsetzung

Dr. Philipp Kadelbach, der Gründer von Flightright, gewährte einen Blick unter die Motorhaube des seit elf Jahren bestehenden Legal Tech Unternehmens. Als Pionier der ersten Stunde wurde eine unendliche Menge an Daten als Basis für die Datenbank gesammelt. Erst vor fünf Jahren wurde mit KI begonnen.

70



Immer sei zu prüfen, welche weichen Faktoren sich nicht über KI abbilden lassen? Als Beispiele nannte Kadelbach u.a. Nebel, Streik oder einen medizinischen Notfall.

Zum Abschluss des Workshops entbrannte eine spannende Diskussion über den Einsatz von KI. Diese könne revisionsfeste Begründungen jeder Art liefern, während andere meinten, Richter müssten prüfen und könnten die KI nicht entscheiden lassen.

71

**Fazit:**

Der Blick über den Tellerrand der Justiz hinaus bescherte erstaunliche Einblicke. Auch wenn die Verfahren höchst unterschiedlich sind, sollte geprüft werden, welche Erfahrungen für den Einsatz in der Justiz nützlich sind. Der „Tanker“ Justiz sollte ein paar Schnellbote einsetzen, um beweglicher zu werden und die Chancen der Digitalisierung zu nutzen. Dass die Arbeitsgruppe auch die Anwaltschaft in den Dialog einbezieht, ist sehr zu begrüßen.

**E. Zahlreiche Gesetzesvorhaben sollen Digitalisierung beschleunigen**

*Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues*

*weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a.D.*

Die Bundesregierung will mit verschiedenen Gesetzesvorhaben die Digitalisierung von Wirtschaft, Gesellschaft und Verwaltung vorantreiben.

**I. Registermodernisierungsgesetz verkündet**

Das Gesetz zur **Einführung und Verwendung einer Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung** und zur Änderung weiterer Gesetze, das so genannte Registermodernisierungsgesetz (**RegMoG**), ist am 6.4.2021 verkündet worden. Mit dem RegMoG soll es möglich werden, Verwaltungsdaten sicher und datenschutzkonform der richtigen Person zuzuordnen. Dabei dient die Steuer-ID als veränderungsfestes Ordnungsmerkmal. Diese grundlegende Modernisierung der Registerlandschaft in Deutschland ebnet den Weg für digitale, schnelle und effektive Verwaltungsleistungen und entlastet damit Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen. Denn moderne Register sind eine wichtige Grundlage für effizientes und wirtschaftliches Verwaltungshandeln und tragen zur Datenminimierung bei, weil Daten nicht mehr mehrfach gespeichert werden müssen.

Nach Angaben des zuständigen Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) kann nunmehr der Aufbau der entsprechenden digitalen Architektur stufenweise beginnen. Dabei soll die ID-Nummer nach und nach für wichtige Verwaltungsleistungen des Onlinezugangsgesetzes (OZG) genutzt werden. Damit müssen Daten, die bereits in Registern gespeichert sind, künftig nicht immer wieder aufs Neue vorgelegt werden. Die Bundesregierung kann auf diese Weise mit dem RegMoG das sog. Once-Only-Prinzip verwirklichen. Denn in Deutschland werden die Register dezentral geführt, das heißt in den einzelnen kommunalen Verwaltungen vor Ort. Häufig sind diese (noch) nicht so miteinander vernetzt, dass bereits vorhandene Daten für andere Verwaltungsverfahren genutzt werden können. Durch die in Zukunft mögliche Vernetzung sollen die deutschen Register qualitativ verbessert und flächendeckend miteinander verknüpft werden. Man erwartet dabei also nicht zuletzt auch eine Steigerung der Qualität der Registerdaten.

**II. Bundesregierung will elektronische Wertpapiere einführen**

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines **Gesetzes zur Einführung von elektronischen Wertpapieren** (eWPG-E) vorgelegt, um damit das deutsche Recht generell für elektronische Wertpapiere, also für Wertpapiere ohne Urkunde zu öffnen. In einem ersten Schritt soll die elektronische Begebung von Schuldverschreibungen ermöglicht werden, in kleinerem Umfang auch die Begebung von Anteilsscheinen. Die Regelung soll technologieneutral erfolgen, so sollen über Blockchain begebene Wertpapiere ge-

genüber anderen elektronischen Behebungsformen nicht begünstigt werden. Die bisher erforderliche Wertpapierurkunde soll durch die Eintragung in ein Wertpapierregister ersetzt werden. Es soll eindeutig festgelegt werden, dass elektronische Wertpapiere wie Sachen behandelt werden, so dass Eigentümer denselben Eigentumsschutz genießen wie bei Wertpapierurkunden. Die Bundestagsdrucksache BT-DS 19/26725 ist unter <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/269/1926925.pdf> im Internet abzurufen.

### III. Zweites Open Data Gesetz und Datennutzungsgesetz

Mit einem **zweiten Open Data Gesetz** (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes) und einem **Datennutzungsgesetz** sollen innovative, datenbasierte Geschäftsmodelle gefördert werden. Der Gesetzentwurf regelt die Bereitstellungspflicht für offene Daten der Bundesverwaltung und erweitert das Angebot an offenen Daten des Bundes auch auf Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts. Weiterhin sollen in Zukunft auch Daten aus abgeschlossenen Forschungsvorhaben der Bundesverwaltung als Open Data bereitgestellt werden. 77

Das **Datennutzungsgesetz** setzt die Richtlinie (EU) 2019/1024 (Open-Data- und PSI-Richtlinie) um und schafft einheitliche, nichtdiskriminierende Nutzungsbedingungen für Daten des öffentlichen Sektors und Open Data sind offene Daten, also frei über das Internet zugängliche und nicht personenbezogene Rohdaten der Verwaltung. Diese Daten sind bereits jetzt Grundlage für viele Datenprojekte. Genannt wird hier z.B. der „Unfallatlas Deutschland“, mit dem Verkehrsplaner und Bürger Unfallhotspots identifizieren können. Dieses geplante moderne Datennutzungsgesetz soll das Informationsweiterwendungsgesetz ablösen und so die Entwicklung von KI-Diensten auf der Grundlage maschinenlesbarer Daten erleichtern. Auf diese Weise sollen gleiche Nutzungsbedingungen für alle Akteure geschaffen werden und der Anwendungsbereich erstmals auf öffentliche Unternehmen (Wasser, Verkehr, Energie) ausgeweitet werden. Zudem wird mit der Bereitstellung dynamischer Daten künftig eine Echtzeitnutzung ermöglicht. 78

Mit dem **Datennutzungsgesetz** sollen bessere Grundlagen für innovative, datenbasierte Geschäftsmodelle geschaffen werden. Dies betrifft vor allem die Entwicklung und den Einsatz von KI-Anwendungen. Denn für eine Zukunft mit autonom fahrenden Autos, vernetzten Städte und einer smarten Energiesteuerung ist es unverzichtbar, die vorhandenen Daten bestmöglich bereitzustellen und zu nutzen. 79

### IV. Smart eID-Gesetz: Auf Smartphone speicherbarer Online-Ausweis

Die Bundesregierung will mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät (**Smart-eID-Gesetz**) die digitale Transformation der Wirtschaft und die informationelle Selbstbestimmung der Nutzer fördern. Bereits ab dem Herbst 2021 können die Bürger – so die Ankündigung – ihren Online-Ausweis direkt in ihren Smartphones speichern können und sich ohne Ausweiskarte innerhalb weniger Sekunden sicher digital ausweisen können. 80

Angekündigt werden noch weitere Verbesserungen. So sollen Bürger, die ihre PIN für den Online-Ausweis vergessen haben oder ihren PIN-Brief nicht mehr finden, einen Ersatz-PIN-Brief online bestellen können – sie müssten dafür dann nicht mehr aufs Amt. 81

Das Smart-eID-Gesetz schafft auch die Möglichkeit für Bürgerinnen und Bürger, sich auch bei Anträgen an Behörden noch einfacher digital auszuweisen.

### V. Zensus mithilfe elektronischer Verfahren verbilligen

Vorbereitet werden auch Verfahren zur elektronischen Unterstützung des Zensus. Nach Einschätzung des Bundeswirtschaftsministeriums ist der Registerzensus ein zentrales Modernisierungsvorhaben der amt- 82

lichen Statistik, mit dem perspektivisch die bislang erforderlichen Befragungen der Bevölkerung durch die weiter verstärkte Nutzung von in der Verwaltung vorhandenen Daten abgelöst werden sollen. Für Bund, Länder und Kommunen liefert der Zensus verlässliche statistische Daten zur Bevölkerung, zur Arbeitsmarkteteiligung und zur Wohnsituation als Grundlage für politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entscheidungen. Auf europäischer Ebene sind Änderungen abzusehen, nach denen ab 2024 nicht nur alle zehn Jahre, sondern in kürzeren zeitlichen Abständen Teile der Zensusmerkmale an die EU geliefert werden müssten. Um hierfür rechtzeitig gewappnet zu sein, wird es als notwendig angesehen, die Erprobung eines registerbasierten Verfahrens der Ermittlung der Bevölkerungszahlen rechtlich zu regeln. In diesem Zusammenhang soll auch die weiter oben beschriebene Identifikationsnummer Bedeutung erlangen. Gegenüber den aktuellen Zensusrunden spart ein registerbasierter Zensus nach den Angaben des BMI über eine Milliarde Euro.

## VI. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG)

Kernstück des Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) ist die Ermöglichung der Online-Gründung der GmbH sowie weiterer Online-Verfahren für Registeranmeldungen einschließlich der Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur. Hierfür soll eine Form der notariellen Beurkundung und Beglaubigung mittels Videokommunikation eingeführt werden. Für eine sichere Identifikation der Beteiligten im notariellen Online-Verfahren sollen im Rahmen der Videokommunikation die Lichtbilder aus dem Chip des Personalausweises, des Passes oder des elektronischen Aufenthaltstitels ausgelesen werden können. Der Betrieb eines sicheren, manipulationsresistenten und zuverlässigen Videokommunikationssystems soll dabei eine neue Pflichtaufgabe der Bundesnotarkammer werden.

Der Gesetzentwurf ist abrufbar unter

[https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE\\_Entwurf\\_%20Gesetzes\\_Umsetzung\\_%20Digitalisierungsrichtlinie.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Entwurf_%20Gesetzes_Umsetzung_%20Digitalisierungsrichtlinie.pdf?__blob=publicationFile&v=4)

## VII. Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags

Das geltende Kaufvertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) beruht zu großen Teilen auf der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.5.1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (ABl L 171 vom 7.7.1999, S. 12), die durch die Richtlinie 2011/83/EU (ABl L 304 vom 22.11.2011, S. 64) geändert worden ist (Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, VGKR).

Diese Richtlinie wird durch die Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.5.2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG (ABl L 136 vom 22.5.2019, S. 28; L 305 vom 26.11.2019, S. 66) (Warenkaufrichtlinie, WKRL) mit Wirkung zum 1.1.2022 ersetzt.

Zweck der Warenkaufrichtlinie ist es, zum ordnungsgemäßen Funktionieren des digitalen Binnenmarkts beizutragen und gleichzeitig für ein hohes Verbraucherschutzniveau zu sorgen, indem gemeinsame Vorschriften insbesondere über bestimmte Anforderungen an Kaufverträge über Sachen mit digitalen Elementen zwischen Unternehmern und Verbrauchern festgelegt werden. Die Warenkaufrichtlinie gibt vor, dass sie bis zum 1.7.2021 in nationales Recht umzusetzen und auf Verträge, die ab dem 1.1.2022 geschlossen werden, anzuwenden ist.

Den Regierungsentwurf zur geplanten Umsetzung hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) jetzt veröffentlicht.

[https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE\\_Warenkauf-richtlinie.pdf;jsessionid=1D3BBB49E1D55C6CA7BF9F43B728EA02.2\\_cid324?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Warenkauf-richtlinie.pdf;jsessionid=1D3BBB49E1D55C6CA7BF9F43B728EA02.2_cid324?__blob=publicationFile&v=2)

Die wichtigsten Elemente im Gesetzesentwurf sind die Neuregelung des Sachmangelbegriffs in § 434 BGB-E, die Einführung einer Sache mit digitalem Inhalt in den §§ 475b ff. BGB-E inklusive einer Aktualisierungspflicht und die Verlängerung der Beweislastumkehr in § 477 BGB-E.

87

Daneben sieht der Gesetzesentwurf weitere kleinere Anpassungen vor. Hierzu gehören unter anderem die konkretisierenden Ergänzungen der Sonderbestimmungen für Garantien, die Neugestaltung des Ausschlusses von Mängeln bei Kenntnis des Käufers und die praktische Streichung des Fristsetzungserfordernisses bei Verbrauchsgüterkäufen.